

Kantonsratsbeschluss

Vom 24.01.2017

Nr. RG 0132/2016

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR); 2. Wahlgang: Versand Propagandamaterial, Rückzug und Ersatzvorschläge

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 35 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. August 2016 (RRB Nr. 2016/1505)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996³⁾ (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

¹⁾ Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, deren Stimmenzahl mehr als 10% der gültigen Wahlzettel beträgt. Vorbehalten bleiben Absätze 2, 3 und 3^{bis}.

²⁾ Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei kantonalen Wahlen 21.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben Absätze 3 und 3^{bis}.

³⁾ Bei einem Rückzug der Kandidatur kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Der Wahlvorschlag ist bei der Eingabestelle einzureichen bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag

- a) (neu) bei kommunalen und regionalen Wahlen: 17.00 Uhr;
- b) (neu) bei kantonalen Wahlen: 21.00 Uhr.

^{3bis} Bei einem Rückzug und Ersatzkandidatur gemäss Absatz 3 ist das Wahlvorschlagsformular "Rückzug/Anmeldung 2. Wahlgang" der Staatskanzlei zu verwenden. Das Formular enthält:

- a) Familiennamen, Vornamen und Unterschrift der Person, welche ihre Kandidatur zurückzieht;
- b) Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse, Heimatort und Unterschrift des Ersatzkandidaten oder der Ersatzkandidatin;
- c) die Unterschrift der präsidierenden und der geschäftsführenden Person der Partei oder Gruppierung; das Unterschriftsquorum gemäss § 43 entfällt.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 121.1.

³⁾ BGS 113.111.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Huber
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Amtsblatt (Referendum)
GS
BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1341/2017)